Caritas
Kompetenzzentrum
für Fachkräftesicherung
und Integration

Caritasverband
für die Diözese
Trier e. V.

Merkblatt: Ausländische Fahrerlaubnisse

Kurzinformation für Einrichtung

Caritas Kompetenzzentrum für Fachkräftesicherung und Integration | Stand: 13.10.2026

Hinweis zu Nutzung und Weitergabe

Dieses Merkblatt darf von den Kooperationspartnern für eigene interne Zwecke heruntergeladen und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte sowie die Vervielfältigung, Bearbeitung, Veröffentlichung oder anderweitige Verbreitung – vollständig oder auszugsweise – ist nur nach vorheriger Zustimmung des Caritas Kompetenzzentrums für Fachkräftesicherung und Integration zulässig.

Die vom Kompetenzzentrum erstellten Texte, Darstellungen und Zusammenstellungen sind urheberrechtlich geschützt. Quellen und Rechte Dritter bleiben unberührt.

© Caritasverband für die Diözese Trier e. V. – Caritas Kompetenzzentrum für Fachkräftesicherung und Integration

Arbeitshilfe zur ersten Orientierung, zusammengestellt aus eigenen Recherchen, Erfahrungen und öffentlich zugänglichen Quellen. Keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität. Örtliche Vorgaben und Einzelfälle bitte bei zuständigen Behörden oder Fachstellen prüfen.

- EU-/EWR-Fahrerlaubnisse und Drittstaaten-Fahrerlaubnisse sind unterschiedlich zu beurteilen.
- Bei gültigen Drittstaaten-Fahrerlaubnissen gilt nach Begründung des ordentlichen Wohnsitzes grundsätzlich eine Sechsmonatsfrist, vorbehaltlich individueller Voraussetzungen.
- Ein internationaler Führerschein ersetzt keine nationale Fahrerlaubnis und verlängert diese Frist nicht.
- Indien steht nach dem zugrunde liegenden Dokument nicht in Anlage 11 FeV; grundsätzlich sind Theorie- und Praxisprüfung für eine Umschreibung erforderlich.
- Örtliche Fahrerlaubnisbehörde zu Unterlagen, Gültigkeit, Ausnahmen und Verfahren befragen.

Caritas Kompetenzzentrum